



**PRÜFUNGEN IN EINER ANDEREN SPRACHE ANSTELLE
DER PFLICHTFREMDSPRACHE ENGLISCH**

(Sprachfeststellungsprüfungen)

in beruflichen Bildungsgängen

Juli 2016

Herausgeber: Hamburger Institut für Berufliche Bildung,
Postfach 76 10 48, 22060 Hamburg
Referentin: Ute Welter-Agatz (HI 133)

Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Verwertung dieses Druckwerks bedarf – soweit das Urheberrecht nicht ausdrücklich Ausnahmen zulässt – der schriftlichen Einwilligung des Herausgebers.

Diese Handreichung wird nur in digitaler Form veröffentlicht: www.hibb.hamburg.de

Vorwort

***Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
liebe Schülerinnen und Schüler,***

in Hamburg haben Schülerinnen und Schüler aus anderssprachigen Herkunftsländern bereits seit vielen Jahren die Möglichkeit, die Fremdsprachenprüfung in ihrer Muttersprache abzulegen, um an einer berufsbildenden Schule den ersten oder den mittleren Schulabschluss nachträglich zu erwerben.

Diese Regelung trägt wesentlich dazu bei, dass allen Schülerinnen und Schülern der Zugang zu einem anerkannten Schulabschluss offen steht. Damit wird die Integration in unsere multikulturelle Gesellschaft erleichtert und die berufliche Perspektive erweitert.

Die zentrale Aufgabenstellung hat vor allem das Ziel, die Gleichwertigkeit der Standards für den jeweiligen Schulabschluss zu sichern und die Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

Mit dieser Handreichung erhalten Sie grundlegende Informationen zu den Sprachfeststellungsprüfungen, die in diversen Sprachen in Hamburg durchgeführt werden können. Allerdings gilt zu beachten, dass die Prüfung in einer anderen Sprache anstelle der Pflichtfremdsprache Englisch nur bewilligt werden kann, wenn einerseits die Berechtigungs Voraussetzungen vorliegen und andererseits ein Prüfer team für die entsprechende Herkunftssprache in Hamburg zur Verfügung steht.

**Weiterhin finden Sie auf Seite 8 das Schwerpunktthema
für die Prüfung im Jahr 2017.**

Ich hoffe, diese Handreichung hilft den Kolleginnen und Kollegen bei der Beratung Ihrer Schülerinnen und Schüler bzw. den Schülerinnen und Schülern bei der Entscheidung zwischen einer Prüfung in Englisch oder der Sprachfeststellungsprüfung in ihrer Herkunftssprache.

Viel Erfolg für künftige Prüfungen!



Hamburg, im Juli 2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
Rechtliche Grundlagen	5
• Wortlaut des § 28, APO-AT, 2006	
• Auszug aus dem Rahmenplan Englisch an Berufsschulen, 2006	
Berechtigte Schülerinnen und Schüler / allgemeine Hinweise	6
Fallschilderungen für die Prüfung der Berechtigung (nur duale Ausbildung)	7
Durchführung der Prüfung	8
Schwerpunktthema 2017	8
Kompetenzen	8
Operatorenliste	11
 <u>Anhang</u>	
Formular: Antrag auf eine Prüfung in einer anderen Sprache	13
Informationsblatt für Schülerinnen und Schüler beruflicher Bildungsgänge (allgemein)	14
Formular: Berechtigungsnachweis für Anträge von Schülerinnen und Schüler beruflicher Bildungsgänge (allgemein)	15
Informationsblatt für Schülerinnen und Schüler in der dualen Ausbildung	16
Formular: Berechtigungsnachweis für Anträge von Schülerinnen und Schüler in der dualen Ausbildung	18

Rechtliche Grundlagen

APO-AT (2006), § 28 - Prüfungen in einer anderen Fremdsprache

- (1) Schließt der Abschluss eines Bildungsganges nach der maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung die **Berechtigung des Haupt- oder des Realschulabschlusses*** ein, kann bei Erfüllung der Bedingungen des Absatzes 2 das schriftliche Prüfungsfach Fachenglisch ersetzt werden durch eine Prüfung zur Feststellung von gleichwertigen Kompetenzen in einer anderen Fremdsprache, die an einer staatlichen Schule oder an einer privaten Bildungseinrichtung unterrichtet wird.
- (2) Die Prüfung wird auf Antrag des Prüflings durchgeführt. Der Antrag ist bis zum Beginn des letzten Schulhalbjahres der Ausbildung zu stellen und kann grundsätzlich nicht zurückgenommen werden. Die Schule soll die Schülerin oder den Schüler beraten. Ein Prüfling wird zugelassen, wenn er bis zum Zeitpunkt der Prüfung weniger als 3 Jahre Englischunterricht erteilt bekommen hat. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Behörde.
- (3) Für die Besetzung des Fachprüfungsausschusses ist es ausreichend, wenn ein Mitglied die erforderliche Qualifikation für das Prüfungsfach besitzt.
- (4) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; für Umfang und Inhalt der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gelten die Regelungen der maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung über die Durchführung der Prüfung in Fachenglisch entsprechend. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung ungenügende Leistungen erbracht hat.
- (5) Die Note der anderen Fremdsprache wird anstelle von Fachenglisch im Zeugnis eingetragen. Im Zeugnis wird vermerkt, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht im Fach Fachenglisch teilgenommen hat.

*bzw. des ersten allgemeinbildenden oder mittleren Schulabschlusses

Auszug aus dem Rahmenplan Fachenglisch an Berufsschulen (2008), S. 70 ff:

Schülerinnen und Schüler der Berufsschule können den in seinen Berechtigungen gleichwertigen Hauptschulabschluss mit dem Abschlusszeugnis der Berufsschule erwerben. Für sie ist keine Prüfung in einer Fremdsprache vorgesehen.

Schülerinnen und Schüler der Berufsschule, die den in seinen Berechtigungen gleichwertigen Realschulabschluss erwerben wollen, müssen einen Notendurchschnitt von 3,0 über alle Fächer erzielen und „ausreichende“ Kenntnisse in einer Fremdsprache nachweisen.

Zur Überprüfung der Berechtigung / Stellungnahme dient der Wortlaut des § 6 der Zeugnisordnung der Berufsschule:

„(1) Ausreichende Kenntnisse in einer Fremdsprache hat erworben, wer

1. mindestens in fünf aufeinander folgenden Schuljahren eine Fremdsprache an einer staatlichen Schule erlernt und mindestens die Endnote „ausreichend“ erreicht hat, oder...

2. ...das Fach Englisch in mindestens zwei aufeinander folgenden Schuljahren an einer staatlichen Schule und durchgehend an der Berufsschule erlernt und im Abschlusszeugnis der Berufsschule mindestens die Endnote „ausreichend“ erreicht hat.“

Laut § 7 („Fremdsprachenprüfung in der Berufsschule“), Absatz 1 können „Schülerinnen und Schüler, die das letzte Schulhalbjahr der Berufsschule besuchen und die nicht über ‚ausreichende‘ Kenntnisse in einer Fremdsprache gemäß § 6 Absatz 1 verfügen, [...] diese durch eine Prüfung im Fach Englisch oder in einer anderen Fremdsprache nachweisen.“

§ 7 (2): „An der Prüfung im Fach Englisch kann nur teilnehmen, wer am Unterricht im Fach Englisch der Berufsschule durchgehend teilgenommen hat und im Abschlusszeugnis der Berufsschule mindestens die Endnote „ausreichend“ erreicht hat.“

Berechtigte Schülerinnen und Schüler

Berechtigte Schülerinnen und Schüler der BVS ab Schuljahr 2006 / 2007:

1. **AV + BV** → gleichwertiger ESA*, wenn die Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I (z.B. in ihrem Herkunftsland) weniger als 2 Jahre Englischunterricht hatten. Jeder Antrag muss durch einen Berechtigungsnachweis legitimiert werden.
2. **BVJ-M** → gleichwertiger ESA*, wenn sie in der Sekundarstufe I (z.B. in ihrem Herkunftsland) weniger als 1 Jahr Englischunterricht hatten. Jeder Antrag muss durch einen Berechtigungsnachweis legitimiert werden.
3. **BVJ-M** → gleichwertiger MSA*, wenn sie in der Sekundarstufe I (z.B. in ihrem Herkunftsland) weniger als 1 Jahr Englischunterricht hatten. Jeder Antrag muss durch einen Berechtigungsnachweis legitimiert werden.
4. Schülerinnen des Lehrgangs der beruflichen Weiterbildung für **Migrantinnen** zur "staatlich anerkannten Erzieherin" am Ende des Vorbereitungskurses im Rahmen der Aufnahmeprüfung, falls kein Zeugnis der Mittleren Reife* vorliegt.
5. Schülerinnen und Schüler der **Berufsschule**, wenn sie die KMK-Bedingungen („ausreichende Leistungen in einer Fremdsprache“, „5 Jahre Fremdsprachenunterricht“ und „Notendurchschnitt 3,0“) zum Erwerb des in seinen Berechtigungen gleichwertigen Realschulabschlusses* nicht erfüllen.

Jeder Antrag muss durch einen Berechtigungsnachweis der betreffenden Schule, über die ein Antrag gestellt wird, legitimiert werden.

*bzw. des ersten bzw. mittleren Schulabschlusses

Nicht mehr berechtigt ab Schuljahr 2006 / 2007 sind Schülerinnen und Schüler der Höheren Handelsschule und der Fachoberschule.

Die Prüfungen in einer anderen Sprache anstelle der Pflichtfremdsprache Englisch für die Schülerinnen und Schüler der beruflichen Bildungsgänge im Rahmen der Prüfungen zum Hauptschul- und Realschulabschluss (bzw. ersten und mittleren Schulabschluss) werden gemeinsam mit denen der allgemeinbildenden Schulen durch die BSB und das HIBB durchgeführt. In der Regel finden die mündlichen Prüfungen VOR den schriftlichen statt.

Die Prüfungen in einer anderen Sprache anstelle der Pflichtfremdsprache Englisch finden **nur ein Mal im Jahr** statt. Die Schülerinnen und Schüler der beruflichen Bildungsgänge müssen in der HIBB-Zentrale (HI 13) von den betreffenden Schulen bis spätestens

01. Februar

eines Jahres gemeldet sein. Spätere Anmeldungen können aus organisatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden.

Die Schulen werden gebeten, zusätzlich zu den Anträgen und Berechtigungsnachweisen eine Gesamtliste ihrer Prüflinge per E-Mail an das Referat Prüfungskoordination in der beruflichen Bildung zu senden.

Fallschilderungen für die Prüfung der Berechtigung zur Teilnahme

In diesen Fällen ist eine Sprachfeststellungsprüfung für Schülerinnen und Schüler in der dualen Berufsausbildung **möglich**:

Fall:	Begründung:
Bis zum Ende der dualen Ausbildung insgesamt (mindestens) 5 Jahre (Fach-)Englischunterricht. (Vorbildung: 2 Jahre oder mehr.) Die Note in Fachenglisch ist voraussichtlich mindestens „ausreichend“:	➔ Es kann ein Antrag auf eine Sprachfeststellungsprüfung gestellt werden. (Anm.: Der Mittlere Bildungsabschluss kann nur zuerkannt werden, wenn die Note in der Sprachfeststellungsprüfung mindestens „ausreichend“ ist.)
Vor Eintritt in die duale Ausbildung weniger als 2 Jahre Englischunterricht:	➔ Es kann ein Antrag auf eine Sprachfeststellungsprüfung gestellt werden. Auch eine Prüfung in Fachenglisch ist möglich, obwohl nicht 5 Jahre Englischunterricht vorgewiesen werden können.

In diesen Fällen ist **keine Sprachfeststellungsprüfung möglich**:

Fall:	Begründung:
Vor Eintritt in die duale Ausbildung 5 Jahre Englischunterricht in einer allgemeinbildenden Schule; Note auf dem Abschlusszeugnis der Hauptschule in Englisch oder der Berufsschule in Fachenglisch mindestens „ausreichend“:	➔ Es kann kein Antrag auf eine Sprachfeststellungsprüfung gestellt werden, weil die Bedingung „ausreichende Kenntnisse in einer Fremdsprache“ erfüllt wurde. (Anm.: Der Mittlere Bildungsabschluss kann auch zuerkannt werden, wenn die Note in Fachenglisch am Ende der dualen Ausbildung „mangelhaft“ ist und ein Ausgleich dafür erfolgt, wenn bereits auf dem Hauptschulzeugnis „ausreichende“ Leistungen attestiert wurden.)
Vor Eintritt in die duale Ausbildung 5 Jahre Englischunterricht an einer allgemeinbildenden Schule; Note auf dem Abschlusszeugnis der Berufsschule in Fachenglisch „mangelhaft“:	➔ Es kann kein Antrag auf eine Sprachfeststellungsprüfung gestellt werden. Es gibt in diesem Fall keine Abschlussprüfung in Fachenglisch. (Anm.: Der Mittlere Bildungsabschluss kann nur zuerkannt werden, wenn die Note in Fachenglisch am Ende der dualen Ausbildung mindestens „ausreichend“ ist.)
Bis zum Ende der dualen Ausbildung insgesamt (mindestens) 5 Jahre (Fach-)Englischunterricht. (Vorbildung vor Eintritt: 2 Jahre oder mehr.) Die Note in Fachenglisch ist voraussichtlich „mangelhaft“:	➔ Es kann kein Antrag auf eine Sprachfeststellungsprüfung gestellt werden. Es gibt in diesem Fall keine Abschlussprüfung in Fachenglisch. (Anm.: Der Mittlere Bildungsabschluss kann nur zuerkannt werden, wenn die Note in Fachenglisch am Ende der dualen Ausbildung mindestens „ausreichend“ ist.)

Anm.: Es ist möglich, dass die Auszubildenden bereits in ihrem Herkunftsland einen „mittleren Bildungsabschluss“ (auch ohne Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen) erworben. Da ein einmal erworbener Abschluss nicht verbessert werden kann, entfällt für diese Schülerinnen und Schüler die Antragstellung auf Prüfungen in einer anderen Sprache anstelle der Pflichtfremdsprache Englisch.

Über besonders gelagerte Fälle entscheidet die Schulaufsicht. Die Anträge hierfür müssen eingehend begründet werden.

Durchführung der Sprachfeststellungsprüfung

Die Prüfung

- für den **ESA** (Erster allgemeinbildender Schulabschluss) entspricht dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens der Sprachen.
- für den **MSA** (Mittler Schulabschluss) entspricht dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens der Sprachen.
- enthält die Aufgabenbereiche Lesekompetenz, Sprachmittlung und Textproduktion zu einem Schwerpunktthema.

Die Prüflinge

- erhalten max. 4 Aufgaben (zwei Teilaufgaben zum Leseverstehen, eine zur Sprachmittlung und eine zur Textproduktion) und bearbeiten diese.
- sind verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.).

Aufgabenart: vgl. Tabelle mit ausgewiesenen Kompetenzen und möglichen Aufgabenformaten

Bearbeitungszeit: 135 Min.

Erlaubte Hilfsmittel: keine

Schwerpunktthema: ERWACHSENWERDEN (2017)

Kompetenzen

Folgende Kompetenzen werden erwartet:

Lesekompetenz

Einfache Texte lesen und verstehen / Authentische Gebrauchstexte verstehen / Informationstexte

- z.B. Rechte und Pflichten Minderjähriger, Biografien Erwachsener über die Zeit ihres Aufwachsens, Sachtexte über Kindheit und Jugend
- Werbung für Zeitschriften für Jugendliche, Beratungskolumnen, Hinweise zu Gefahren oder Verhaltensweisen

Sprachmittlung

- einfachen authentischen Gebrauchstexten in der deutschen Sprache gezielt Informationen entnehmen (z.B.: in Gesprächen in Schule und Nachbarschaft, bei Gesprächen zwischen Jugendlichen aus verschiedenen Kulturen oder Flyer / Internetseiten, Plakate) und diese Informationen in der Herkunftssprache wiedergeben.
- zwischen zwei oder mehreren Sprecherinnen bzw. Sprechern auf Deutsch und in der Herkunftssprache vermitteln, z.B. wesentliche Informationen vermitteln, Bedingungen schildern, etwas über Menschen/ Projekte/ Aktionen wiedergeben
- Fragen und Antworten sinngemäß in die andere Sprache übertragen, z.B. zu Erlebnissen in Hamburg oder im Herkunftsland

Textproduktion

- einfache Briefe, E-Mails, Artikel verfassen, z.B. zu Erlebnissen, Beschwerden, Reaktionen auf Berichte anderer Heranwachsender, einfache Beiträge für Blogs o.ä.
- beschreiben und berichten nach Bildvorlagen und Leitfragen, z.B. ein besonderes Erlebnis, Verhaltensregeln beschreiben, über das Leben einer Person berichten) und Vergleichsaspekte zum Herkunftsland erstellen

Inhaltlich werden die Kompetenzen unter anderem anhand der nachstehenden Aspekte des Themas entwickelt:

- Aspekte des Erwachsenwerdens, die zur Verantwortungsübernahme für eigenes Handeln und in der Gesellschaft beitragen, z.B. Schule und Freizeit, Familie und Freunde, Probleme und Gefahren, Träume und Werte, Rechte und Aufgaben, Liebe und Beziehungen, im Vergleich zwischen Deutschland und Herkunftsland
- Vergleiche des Erwachsenwerdens heute und in der Vergangenheit, im Vergleich zwischen Deutschland und Herkunftsland
- Jugend als Übergang von der Kindheit in das Erwachsenenalter: Was bedeutet es ein Erwachsener zu sein? Rebellieren? Sich selbst ausprobieren, Verantwortungsübernahme für sich und andere

MUSTERAUFGABEN finden Sie für verschiedene Sprachen unter:

<http://www.hamburg.de/sfp-musteraufgaben-esa-msa/4895868/musteraufgaben-esa/>
<http://www.hamburg.de/sfp-musteraufgaben-esa-msa/4895918/musteraufgaben-msa/>

Die Kompetenzen werden

- für den **ESA** (Erster allgemeinbildender Schulabschluss) auf dem **Niveau A 2** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens der Sprachen überprüft.
- für den **MSA** (Mittlerer Schulabschluss) auf dem **Niveau B 1** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens der Sprachen überprüft.

KOMPETENZEN	MÖGLICHE AUFGABENFORMATE
Leseverstehen	<ul style="list-style-type: none"> • multiple choice • richtig – falsch – nicht im Text • Textzuordnung, z.B. Aussagen und Personen, Zwischenüberschriften und Textabschnitte • Reihenfolge finden (nummerieren)
Sprachmittlung (Mediation)	<ul style="list-style-type: none"> • einfachen Gebrauchstexten (z.B: Broschüren, Hinweisen und Warnungen, Informations-/Werbeanzeigen, E-Mails, Briefen, Blogs o.ä.) Informationen entnehmen und in der Herkunftssprache wiedergeben. • In einem Gespräch zwischen verschiedensprachigen Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern in die jeweilige Sprache vermitteln
Textproduktion	<ul style="list-style-type: none"> • nach Bildvorlagen und Leitfragen beschreiben und berichten • einen kurzen Text nach Vorgaben/ Stichwörtern schreiben, z.B. über ein Erlebnis • einen Brief, eine E-Mail oder einen Blogbeitrag nach Vorgaben verfassen

Operatorenliste

Die in den zentralen schriftlichen Aufgaben verwendeten Arbeitsaufträge werden in der folgenden Tabelle definiert und inhaltlich an Beispielen erläutert.

ARBEITSAUFTRAG	DEFINITION	BEISPIEL
ankreuzen	einen Haken (✓) oder ein Kreuz (x) einfügen, um anzuzeigen, ob eine Aussage richtig oder falsch ist oder um die korrekte Aussage/n von mehreren Aussagen anzuzeigen	Kreuze die richtigen Sätze an. Kreuze <i>richtig / falsch / nicht im Text</i> an.
begründen	hinsichtlich Ursachen und Auswirkungen nachvollziehbare Zusammenhänge herstellen	... und begründe deine Auffassung.
beschreiben	Sachverhalte (evtl. mit Materialbezug) in eigenen Worten wiedergeben	Beschreibe das Bild.
beurteilen	zu einem Sachverhalt ein selbstständiges Urteil aufgrund von ausgewiesenen Kriterien formulieren und begründen	Beurteile das Verhalten des Ich-Erzählers gegenüber seinen Eltern.
darstellen	einen erkannten Zusammenhang oder Sachverhalt strukturiert wiedergeben	Stelle Regeln/ Verhalten/ in der Arbeitswelt deines Landes dar.
einfügen	ein Wort oder einen Satz in eine Lücke einfügen, um das Textverständnis zu verdeutlichen	Füge das passende Wort in die Lücke ein.
erläutern	nachvollziehbar und verständlich veranschaulichen	Erläutere den Ausspruch der Mutter.
erörtern	ein Beurteilungs- oder Bewertungsproblem erkennen und darstellen, unterschiedliche Positionen und Pro – und Kontra-Argumente abwägen und eine Schlussfolgerung erarbeiten und vertreten	Erörtere die Vor- und Nachteile der im Text vorgeschlagenen Arbeitsteilung.
gliedern	einen Text in Abschnitte unterteilen	Gliedere den Text in Abschnitte und finde eine passende Überschrift für jeden Abschnitt.
nummerieren	Aussagen nummerieren, um die richtige Reihenfolge zu verdeutlichen und Textverständnis zu zeigen	Bringe den Text in eine sinnvolle Reihenfolge, indem du die einzelnen Sätze nummerierst.

ordnen / zuordnen	in einen genannten Zusammenhang einfügen	Trage in die Tabelle ein, was die Schülerinnen X, Y und Z beobachtet haben. Ordne den Text in die richtige Reihenfolge. Ordne die Überschriften den Textabschnitten zu.
schreiben	einen informellen Brief / eine E-Mail mit bestimmten Schlüsselwörtern verfassen, z.B. über etwas, was man selbst erlebt hat, oder einen Brief/ eine E-Mail mit einem bestimmten Zweck, z.B. ein Schulprojekt, aufsetzen	Schreibe einen Brief an deine Freundin / deinen Freund in deinem Herkunftsland.
vergleichen	nach vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede ermitteln und darstellen	Vergleiche das soziale Engagement in Deutschland mit dem sozialen Engagement in deinem Herkunftsland.
vervollständigen / beenden	einen Dialog oder eine Geschichte mit eigenen Worten ergänzen, fortführen und zu Ende bringen, um deutlich zu machen, dass der Kontext verstanden worden ist	Schreibe ein passendes Ende für die Geschichte. Vervollständige die Geschichte.
zusammenfassen	die wesentlichen Informationen eines deutschen Textes in der Herkunftssprache zusammenfassen	Fasse die wesentlichen Informationen dieser Anzeige für deine Verwandten, die zu Besuch sind und kein Deutsch sprechen, in deiner Herkunftssprache zusammen.
zusammenfügen	Zwei oder mehr Aussagen verbinden, um das Textverständnis zu verdeutlichen	Füge die folgenden Satzteile zu Sätzen zusammen, die den Text wiedergeben.

Antrag auf eine Prüfung in einer anderen Sprache anstelle der Pflichtfremdsprache

Hamburger Institut für Berufliche Bildung
Fachreferat Sprache und Kommunikation HI 132
Postfach 76 10 48
22083 Hamburg

Bitte gut leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen! *= Zutreffendes ankreuzen:

Name der Antragstellerin /
des Antragstellers:

_____ (Vorname)

_____ (Nachname)

Geschlecht*:

männlich weiblich

geboren

am

_____ (Datum)

in

_____ (Ort und Land)

Gegenwärtig besuchte Schule: _____

Angestrebter Abschluss:

erster Schulabschluss

mittlerer Schulabschluss

Für die Prüfung gewünschte Sprache: _____

(Bitte eventuelle Besonderheiten angeben!)

Prüfungszeitraum*:

Frühjahr / Sommer 20_

Der Termin für die mündliche Prüfung wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Ich beantrage hiermit eine Prüfung.

Mir ist bekannt, dass die Anmeldung verbindlich ist
und nicht zurückgenommen werden kann.

Datum: _____

(Unterschrift der Antragstellerin /
des Antragstellers)

(Unterschrift der Fachlehrerin /
des Fachlehrers für die Pflicht-
fremdsprache)

(Unterschrift der Schulleiterin /
des Schulleiters oder der Abteilungs-
leiterin / des Abteilungsleiters)

Einverstanden: _____

Unterschrift Referatsleitung
Sprachen im HIBB

Informationsblatt für Schülerinnen und Schüler

an einer berufsbildenden Schule, die einen dem ersten oder mittleren (ehemals Haupt - oder Realschulabschluss)* gleichwertigen Abschluss erreichen möchten – z. B. in der Berufsvorbereitungsschule

Englisch ist Pflichtfremdsprache und grundsätzlich Teil der Abschlussprüfung. Sie müssen durchgehend am Fachenglischunterricht teilnehmen, auch wenn Sie sich für eine Prüfung in einer anderen Sprache entscheiden können.

Sie können sich entscheiden, ob Sie in Englisch oder in einer anderen Sprache geprüft werden wollen. Diese Sprache können Sie in Ihrem Herkunftsland, in der Familie oder z.B. bei längeren Auslandsaufenthalten erworben haben. Mit dieser Prüfung können Sie vielleicht Ihren Abschluss verbessern.

Wenn Sie diesen Antrag gestellt haben, kann er nicht mehr zurückgenommen werden. Sie können dann keine Prüfung mehr in Fachenglisch ablegen.

Bevor Sie sich für eine Prüfung in einer anderen Sprache als Englisch entscheiden, sollten Sie überlegen, ob Sie diese Sprache ausreichend beherrschen. Die Prüfung umfasst Teilaufgaben zu Wortschatz, Grammatik, Idiomatik und Sprachgebrauch und eine oder mehrere Textaufgaben, für die Sie Methoden der Textbearbeitung anwenden müssen. Jedes Jahr gibt es einen anderen Themenschwerpunkt, der Ihnen einige Wochen vor den Prüfungen mitgeteilt wird. (In den vergangenen Jahren waren dies z.B. „Medien“ oder „Liebe und Freundschaft“.)

Da Sie am Unterricht in Fachenglisch teilnehmen, können Sie an den dort gestellten Aufgaben erkennen, welche Anforderungen gestellt werden. Sie sollten aber auch Ihren Fachenglischlehrer bzw. Ihre Fachenglischlehrerin über die Anforderungen in der Fachenglischprüfung befragen und sich beraten lassen. Sie müssen bei der Abschlussprüfung in einer anderen Sprache als Englisch nicht nur über sichere schriftliche, sondern auch über mündliche Kenntnisse verfügen, denn die mündliche Prüfung ist ein wesentlicher Bestandteil der Prüfung.

Sie bereiten sich selbstständig auf diese Prüfung vor.

Wenn Sie die Prüfung in einer anderen Sprache erfolgreich abgelegt haben, ersetzt diese Note in Ihrem Abschlusszeugnis die Note für Englisch. Für Fachenglisch wird lediglich ein Hinweis *“Er / Sie hatJahr(e) am Englischunterricht teilgenommen“* vermerkt. Sie sollten sich daher genau überlegen, ob die fehlende Note für Fachenglisch auf Ihrem Abschlusszeugnis für Ihre weitere schulische oder berufliche Laufbahn nicht ein Nachteil sein könnte.

Den Antrag für eine Prüfung in einer anderen Sprache anstelle von Englisch erhalten Sie in Ihrer Schule. Den **Antrag** müssen Sie **bis zum 01. Februar eines Jahres** stellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sie nur geprüft werden können, wenn für die gewünschte Sprache kompetente Prüferinnen und Prüfer gefunden werden können. Es kann also geschehen, dass Sie trotz termingerechter Anmeldung eine Prüfung in Fachenglisch ablegen müssen.

Die Sprachprüfung besteht immer aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Termine werden zentral festgesetzt und sind nicht zu verschieben.

* gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der dualen Berufsausbildung

Berechtigungsnachweis für einen Antrag einer Schülerin / eines Schülers auf eine Prüfung in einer anderen Sprache anstelle der Pflichtfremdsprache Englisch (Sprachfeststellungsprüfung):

Bitte nach eingehender **Prüfung durch die Schul- oder Abteilungsleitung** zusammen mit dem Antrag bis zum 01. Februar eines Jahres senden an:

Hamburger Institut für Berufliche Bildung
Referat Prüfungskoordination (HI 132)
Postfach 76 10 48

22083 Hamburg

Prüfung der Berechtigung zum Stellen eines Antrages auf eine Prüfung in einer anderen Sprache anstelle der Pflichtfremdsprache Englisch (sog. „Sprachfeststellungsprüfung“)

Name der Schülerin / des Schülers (bitte deutlich lesbar in Druckbuchstaben):	
Schule	
Klasse / Klassenlehrer:	
Herkunftsland:	
Eintritt in das deutsche Schulsystem (Jahr, Schulform, Bildungsgang):	

Die Zeugnisse / Angaben der Schülerin / des Schülers wurden eingehend geprüft. Der Antrag wird befürwortet aus folgenden Gründen:

Datum und Unterschrift
Klassenlehrer / Klassenlehrerin

Datum und Unterschrift
Abteilungs- oder Schulleitung

Informationsblatt

für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen ihrer **Berufsausbildung (Duales System)** einen dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss erreichen möchten

Sie können den **mittleren Schulabschluss** unter folgenden Bedingungen erreichen:

Abschlusszeugnis der Berufsschule → **Durchschnittsnote** immer **mindestens 3,0!**

Bei der Note in Fachenglisch sind grundsätzlich drei Fälle zu unterscheiden, je nach Vorbildung in Englisch:

1. Vorbildung: **5 Jahre** Englischunterricht in aufeinanderfolgenden Schuljahren an der vorher besuchten Schule (z.B. Hauptschule, Realschule, Gesamtschule):
 - Wenn die Note für Englisch im Abgangs- oder Abschlusszeugnis der allgemeinbildenden Schule mindestens „ausreichend“ (Note 4) war, dann ist die Note im Abschlusszeugnis der Berufsschule in Englisch nicht entscheidend, auch wenn sie nur „mangelhaft“ (Note 5) ist. **Aber:** In diesem Fall ist ein Ausgleich erforderlich wie bei jeder anderen Note.
 - Wenn die Note für Englisch im Abgangs- oder Abschlusszeugnis der allgemeinbildenden Schule **nicht** „ausreichend“ (Note 5) war, ist eine ausreichende Note (4) in Fachenglisch im Abschlusszeugnis der Berufsschule erforderlich.
 - In Fachenglisch gibt es keine Abschlussprüfung. **Sie können daher auch keine Prüfung in einer anderen Fremdsprache anstelle von Englisch ablegen.**
2. Vorbildung: nur **2 Jahre** Englischunterricht in aufeinanderfolgenden Schuljahren an der vorher besuchten Schule:
 - Die Note in Fachenglisch am Ende der Berufsschulbildung muss mindestens „ausreichend“ (Note 4) sein. Eine Note, die schlechter als „ausreichend“ ist, kann nicht ausgeglichen werden. Es gibt keine Prüfung in Fachenglisch, jedoch ist eine Prüfung in einer anderen Sprache möglich. (Hierfür muss ein Antrag gestellt werden!)
3. Vorbildung: **weniger als 2 Jahre** Englischunterricht in aufeinanderfolgenden Schuljahren:
 - Prüfung in Fachenglisch oder
 - Prüfung in einer anderen Sprache.

Auch hier gilt: Das Ergebnis der Prüfung muss mindestens „ausreichend“ (Note 4) sein.

Prüfungen in einer anderen Sprache anstelle der Pflichtfremdsprache Englisch finden unabhängig vom Ausbildungsende der Schülerinnen und Schüler **nur ein Mal im Jahr** statt. In der Regel werden die mündlichen Prüfungen vor den schriftlichen durchgeführt. Die Anmeldungen müssen im Hamburger Institut für Berufliche Bildung **spätestens bis zum 01. Februar eines Jahres** vorliegen.

Sie müssen durchgehend am Fachenglischunterricht teilnehmen, auch wenn Sie sich für eine Prüfung in einer anderen Sprache entscheiden können (siehe oben).

Sie können sich entscheiden, ob Sie in Englisch oder in einer anderen Sprache geprüft werden wollen. Diese Sprache können Sie in Ihrem Herkunftsland, in der Familie oder z.B.

bei längeren Auslandsaufenthalten erworben haben. Mit dieser Prüfung können Sie vielleicht Ihren Abschluss verbessern.

Wenn Sie diesen Antrag gestellt haben, kann er nicht mehr zurückgenommen werden. Sie können dann keine Prüfung mehr in Englisch ablegen.

Bevor Sie sich für eine Prüfung in einer anderen Sprache als Englisch entscheiden, sollten Sie überlegen, ob Sie diese Sprache ausreichend beherrschen. Die Prüfung umfasst Teilaufgaben zu Wortschatz, Grammatik, Idiomatik und Sprachgebrauch und eine oder mehrere Textaufgaben, für die Sie Methoden der Textbearbeitung anwenden müssen. Sie müssen bei der Abschlussprüfung in einer anderen Sprache als Englisch nicht nur über sichere schriftliche, sondern auch über mündliche Kenntnisse verfügen, denn die mündliche Prüfung ist ein wesentlicher Bestandteil der Prüfung. Sie bereiten sich selbstständig auf diese Prüfung vor.

Wenn Sie die Prüfung in einer anderen Sprache erfolgreich abgelegt haben, ersetzt diese Note in Ihrem Abschlusszeugnis die Note für Fachenglisch. Für Fachenglisch wird lediglich ein Hinweis *“Er / Sie hatJahr(e) am Englischunterricht teilgenommen“* vermerkt. Sie sollten sich daher genau überlegen, ob die fehlende Note für Fachenglisch auf Ihrem Abschlusszeugnis für Ihre weitere berufliche Laufbahn nicht ein Nachteil sein könnte.

Den Antrag für eine Prüfung in einer anderen Sprache anstelle von Englisch erhalten Sie in Ihrer Schule. Den **Antrag** müssen Sie **bis zum 01. Februar eines Jahres** stellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sie nur geprüft werden können, wenn für die gewünschte Sprache kompetente Prüferinnen und Prüfer gefunden werden können. Es kann also geschehen, dass Sie trotz termingerechter Anmeldung eine Prüfung in Fachenglisch ablegen müssen.

Berechtigungsnachweis für einen Antrag einer Schülerin / eines Schülers der Berufsschule auf eine Prüfung in einer anderen Sprache anstelle der Pflichtfremdsprache Englisch (Sprachfeststellungsprüfung):

Bitte nach eingehender **Prüfung durch die Schul- oder Abteilungsleitung** zusammen mit dem Antrag bis zum 01. Februar eines Jahres senden an:

Hamburger Institut für Berufliche Bildung
Referat Prüfungskoordination (HI 13)
Postfach 76 10 48

22083 Hamburg

Prüfung der Berechtigung zum Stellen eines Antrages auf eine Prüfung in einer anderen Sprache anstelle der Pflichtfremdsprache Englisch (sog. „Sprachfeststellungsprüfung“)

Allgemeine Hinweise:

Schülerinnen und Schüler der **Berufsschule** können den in seinen Berechtigungen gleichwertigen **ersten Schulabschluss (ESA, früher Hauptschulabschluss)** mit dem Abschlusszeugnis der Berufsschule erwerben. Für sie ist keine Prüfung in einer Fremdsprache vorgesehen. Schülerinnen und Schüler der **Berufsschule**, die den in seinen Berechtigungen gleichwertigen **mittleren Schulabschluss (MSA, früher Realschulabschluss)** erwerben wollen, müssen einen Notendurchschnitt von 3,0 über alle Fächer erzielen und „ausreichende“ Kenntnisse in einer Fremdsprache nachweisen.

Name der Schülerin / des Schülers:	
Schule	
Klasse / Klassenlehrer:	
Herkunftsland:	
Eintritt in das deutsche Schulsystem (Jahr, Schulform, Bildungsgang):	

Die Zeugnisse / Angaben der Schülerin / des Schülers wurden eingehend geprüft. Der Antrag wird befürwortet aus folgenden Gründen:

Datum und Unterschrift
Klassenlehrer / Klassenlehrerin

Datum und Unterschrift
Abteilungs- oder Schulleitung